

## Ortsübliche Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 393/1 der Gemarkung Gerolsbach und aus dem Brunnen II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 399/1, Gemarkung Gerolsbach für die Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung**

Mit Bescheid vom 18.01.2023, Az.: 42/6421.3-Gerolsbach hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung der Gemeinde Gerolsbach gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom **03.02.2023** bis **17.02.2023** in der Gemeinde Gerolsbach (Rathaus, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach) Zimmer Nr. 2.5 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung, der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan finden Sie aufgrund Art. 27a BayVwVfG auch auf der Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannteten Betroffenen zu laufen.

Gemeinde Gerolsbach

ausgehängt am ..... **26. Jan. 2023**

abgenommen am .....

Gemeinde Gerolsbach  
Hofmarkstr. 1  
85302 Gerolsbach